

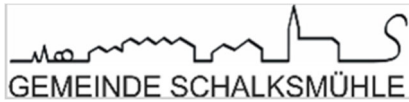
Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 3	Ausgegeben in Lüdenscheid am 08.01.2025	Jahrgang 2025
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
06.01.2025	Gemeinde Schalksmühle	Kommunalwahlen 2025 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schalksmühle am 14.09.2025	22
03.12.2024	Stadt Meinerzhagen	9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meinerzhagen hier: Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet / Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	24
16.12.2024	Stadt Kierspe	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kierspe vom 16.12.2024	27
03.01.2025	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 302 – Solarpark Plettenberg-Pasel hier: Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	28
03.01.2025	Stadt Plettenberg	19. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark Plettenberg-Pasel hier: Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	30
06.01.2025	Stadt Neuenrade	Kommunalwahl 2025 Einteilung des Stadtgebietes der Stadt Neuenrade in 16 Wahlbezirke	32



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Kommunalwahlen 2025

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schalksmühle am 14.09.2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S.592, 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schalksmühle sind

**spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl
07.07.2025, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 36, einzureichen.

Für die Wahlvorschläge sind **amtliche Vordrucke** zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 36, während der Dienststunden kostenlos ausgegeben werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 19.09.2024 wird hingewiesen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75 a und 75 b Kommunalwahlordnung (KWahlO) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/innen und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind **in geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen **bei Wahlbezirken bis zu 5.000 Einwohnern von 5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Eine Wählergruppe kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und nachweist, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Die Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen nach § 4 Abs. 2 Wählergruppentransparenzgesetz beifügen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Für Einzelbewerber gelten die Vorschriften des § 15a Abs. 2 bis 6 KWahlG mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum

Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden.

Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für eine/einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten andere/anderen Bewerberin/Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste enthalten:

- den Familien- und Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/in für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Die Reserveliste der in § 16 Abs. 1 S. 3 genannten Parteien oder Wählergruppen muss außerdem von mindestens 1 von Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes und zwar mindestens **von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und sofern vorhanden eine Kurzbezeichnung und
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch die Dienstherrn und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO eingereicht werden.

- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

- In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

- In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

4. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin/der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen.

Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Wer für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vertretung. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, nach § 15 Abs. 2 KWahlG müssen nach § 46d KWahlG von **mindestens 150 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zu § 75 b KWahlO zu erbringen. Die Formblätter werden vom Wahlleiter kostenfrei ausgehändigt.

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift **auf allen weiteren** Wahlvorschlägen **ungültig**.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zu KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht.

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.
- Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson enthalten.

Schalksmühle, 06.01.2025

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
in Vertretung
Reinhard Voss



BEKANNTMACHUNG **der Stadt Meinerzhagen**

9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meinerzhagen

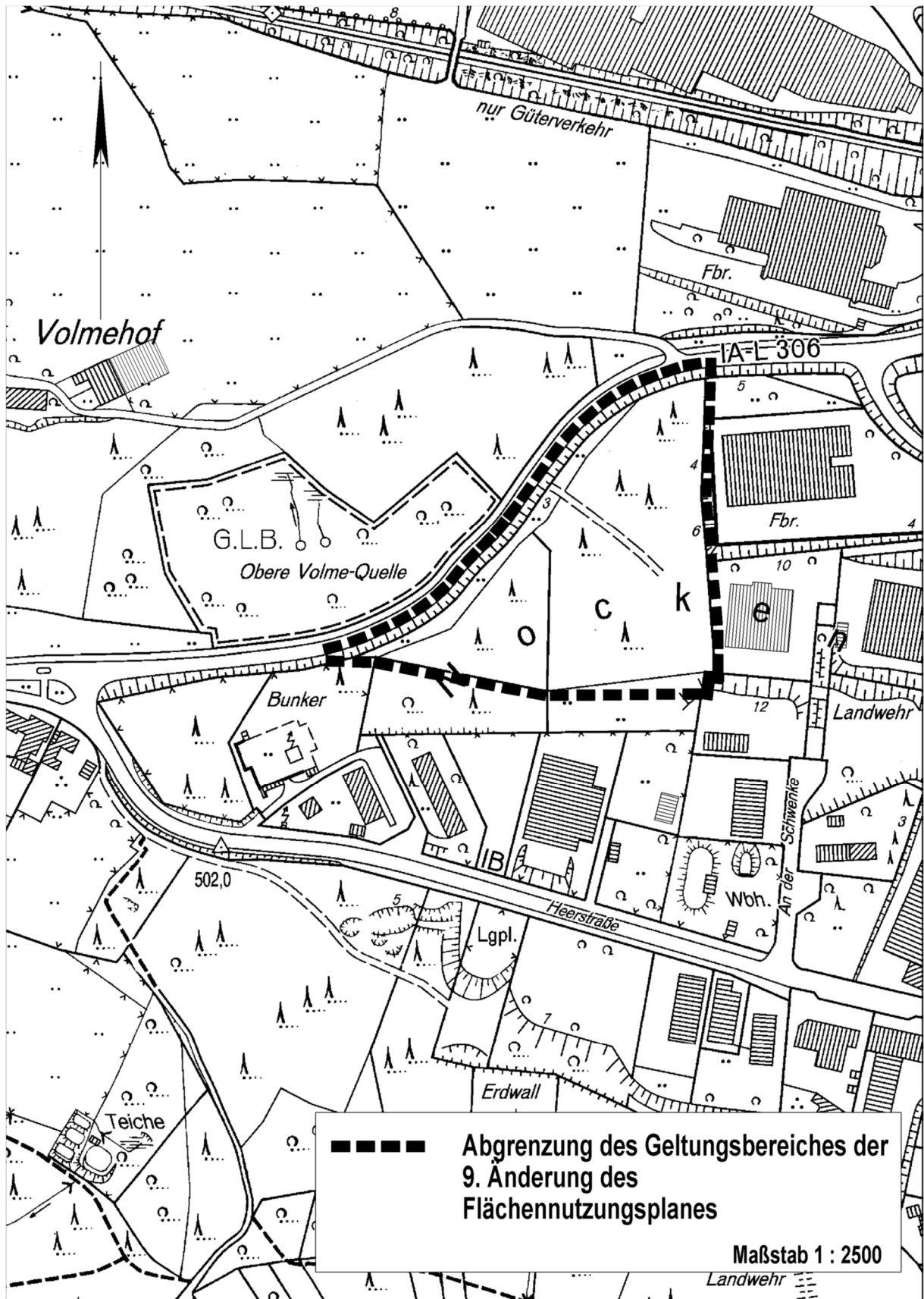
hier: Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet / Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 den ihm vorgelegten Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich zugehöriger Entwurfs-Begründung (Teil A: Planbegründung (Allgemeiner Teil) und Teil B: Umweltbericht) vom Juli 2024 mit anliegender Artenschutzvorprüfung (ASP I) gebilligt und deren Veröffentlichung im Internet und ihre zeitgleiche öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats sowie die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden beschlossen.

Planungsziel ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung dieses ca. 2,00 ha großen Bereiches zu schaffen. Demnach soll der bisher als „Fläche für Wald“ dargestellte Bereich künftig die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ erhalten.

Das Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung) liegt südöstlich der Landesstraße L 306 und schließt dort westlich und südlich an das bestehende Gewerbegebiet „Schwenke“ an.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 9. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen (Planzeichnung) und die zugehörige Entwurfsbegründung (Teil A: Allgemeiner Teil und Teil B: Umweltbericht) vom Juli 2024 mit anliegender Artenschutzvorprüfung (ASP I) sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange zur Planung sind in der Zeit vom

13.01.2025 bis zum 14.02.2025 (einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=71702>

veröffentlicht. Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Ergänzend zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet liegen die vorgenannten Unterlagen innerhalb des vorgenannten Zeitraums auch im

Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro im EG

zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Der Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsbegründung (Teil B) enthält umweltbezogene Informationen: Er umfasst insbesondere die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.
- Die Begründung enthält als Anlage eine Artenschutzvorprüfung (Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I)). Darin erfolgt eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange vor, die sich auf bergbauliche Verhältnisse in dem Plangebiet, auf die Betroffenheit von Immissionsschutzbelangen, auf wasserwirtschaftliche (Niederschlagswasserbeseitigung) bzw. Gewässerschutz-Belange (Schutz der Wasserschutzzone und des geschützten Landschaftsbestandteils „Obere Volmequelle“ und dem Schutz von Trink- und Grundwasser), auf Hinweise zum Schutz des Landschaftsbildes, auf landwirtschaftliche und auf natur- und forstfachliche Belange beziehen.

Während der Dauer der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder online über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Meinerzhagen unter <https://www.meinerzhagen.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/datenschutz/datenschutz-bauleitplanverfahren#c7650> einsehen.

Meinerzhagen, den 03.12.2024

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kierspe vom 16.12.2024

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Kierspe vom 11. Mai 2004 in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen sowie Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt Kierspe Gebühren nach dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

Die Gebühren betragen für:

(1) Reihengräber

- a) Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr
530,00 Euro
- b) Personen vom 6. Lebensjahr an
736,00 Euro
- c) Reihengräber anonym 884,00 Euro
- d) Urnenreihengräber 353,00 Euro
- e) Urnenreihengräber anonym 412,00 Euro

(2) Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr

1. Erdwahlgräber 1.031,00 Euro
2. Erdwahlgrab Doppelstelle 1.842,00 Euro
3. Urnenerdwahlgrab 530,00 Euro
4. Urnenerdwahlgrab Doppelstelle
766,00 Euro
5. Urnenkammern je Kammer 1.002,00 Euro
6. Rasenwahlgrab 1.252,00 Euro
7. Rasenwahlgrab Doppelstelle 2.358,00 Euro
8. Urnenrondell 1.768,00 Euro

b) Verlängerungsgebühr

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr je Grabstelle:

1. Erdwahlgrab 41,00 Euro
2. Erdwahlgrab Doppelstelle 73,00 Euro
3. Urnenwahlgrab 26,00 Euro
4. Urnenwahlgrab Doppelstelle 38,00 Euro
5. Urnenkammer 50,00 Euro
6. Rasenwahlgrab 50,00 Euro
7. Rasenwahlgrab Doppelstelle 94,00 Euro
8. Urnenrondell 88,00 Euro

II. Bestattungsgebühren

An Bestattungsgebühren werden erhoben für Grabbereitung, Wiederverfüllung des Grabes, die Grabausschmückung und die erste Grabaufmachung

- a) eines Reihen-, Wahl- und Rasengrabes 1.453,00 Euro
- b) eines Grabes für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 718,00 Euro
- c) eines Urnengrabes 479,00 Euro
- d) eines Platzes in einem Kolumbarium 320,00 Euro

Das Ausbetten, Umbetten und Wiedereinbetten von erdbestatteten Toten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) in Kierspe - große Kapelle | 418,00 Euro |
| b) in Kierspe - kleine Kapelle | 281,00 Euro |
| c) in Rönsahl | 281,00 Euro |
| d) Leichenkammer in Kierspe | 151,00 Euro |
| e) Leichenkammer in Rönsahl | 151,00 Euro |
| f) Kühlanlage | 27,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen oder Anlagen | 30,00 Euro |
| Umschreibung von Wahlgräbern | 45,00 Euro |
| Erteilung von Berechtigungskarten für auf den Friedhöfen gewerblich Tätige | 60,00 Euro |
| Zweitausfertigung von Bescheinigungen | 2,00 Euro |

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist bei den Gebühren zu § 2 I, II und III bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung und bei Wahlgrabstätten sowie Rasengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Gebührenpflichtig zu den Gebühren gemäß § 2 IV ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden von der Stadt Kierspe durch Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kierspe vom 15.12.1989, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 09.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 16.12.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Bebauungsplan Nr. 302 – Solarpark Plettenberg-Pasel

hier: Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat mit Sitzung vom 10.12.2024 beschlossen, die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung des Bauleitplanverfahrens „Bebauungsplan Nr. 302 – Solarpark Plettenberg-Pasel“ gemäß § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beauftragen.

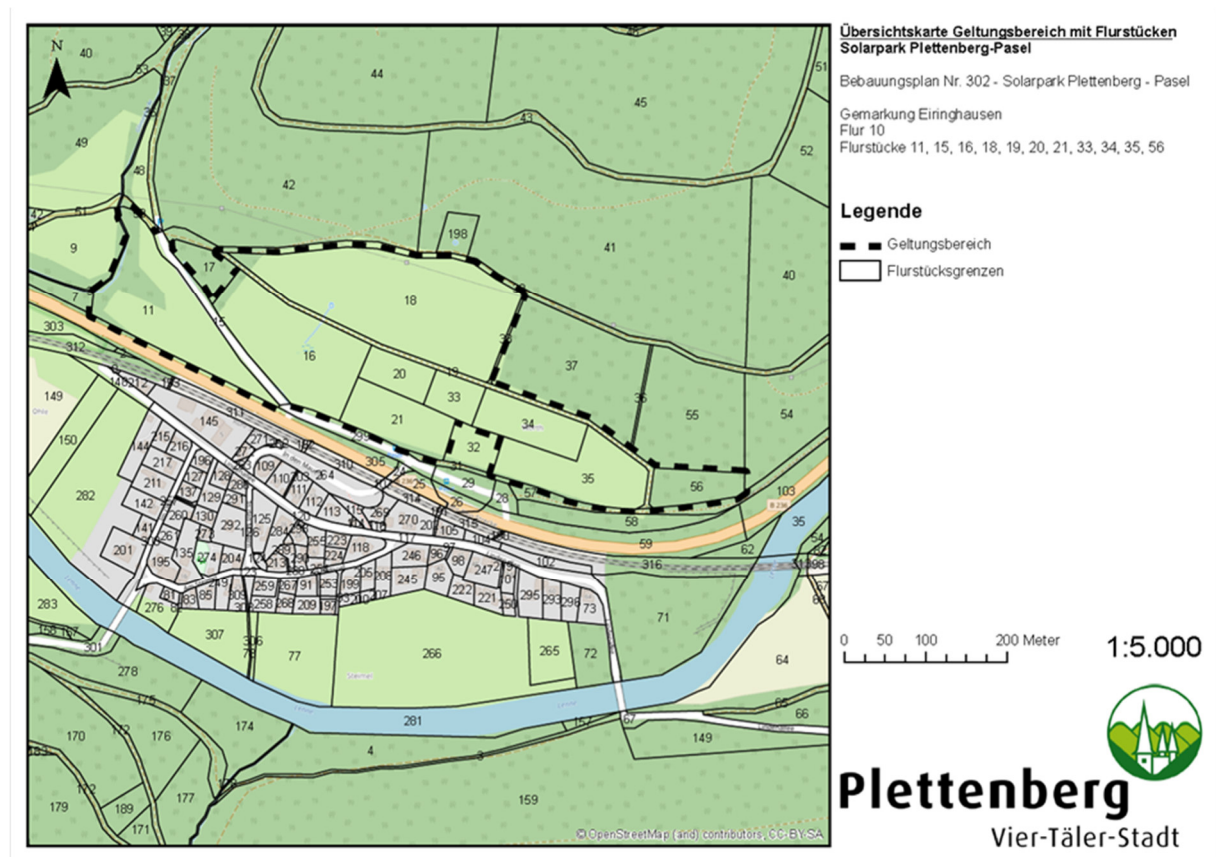
Im Jahr 2024 wurde durch den Gesetzgeber erstmals eine Privilegierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in das Baugesetzbuch aufgenommen. Somit können durch die Vorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) des Baugesetzbuches erstmals privilegierte FPV in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen ab dem äußeren Fahrbahnrand, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes (§ 2b Allgemeines Eisenbahngesetz) errichtet werden.

Für die Errichtung einer FPV außerhalb dieses privilegierten Bereiches bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die ALTUS renewables GmbH plant derzeit die Errichtung einer FPV nördlich der Ortslage Pasel in Plettenberg. Die Anlage soll sich über die Flurstücke 11, 16, 18, 20, 21, 33, 34 und 35 der Flur 10, Gemarkung Eiringhausen erstrecken. Da die verfügbaren Flächen, auf die die ALTUS renewables GmbH zugreifen kann, teilweise außerhalb des privilegierten Bereiches nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB liegen, ist zur vollständigen Ausnutzung der Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 11, 15, 16, 18, 20, 21, 33, 34, 35 und 56 der Gemarkung Eiringhausen, Flur 10 und hat eine Gesamtgröße von ca. 11 ha. Im südlichen Bereich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 302 – Solarpark – Plettenberg – Pasel durch die B236 und die Ruhr-Sieg-Strecke von der Ortslage Pasel getrennt. Im westlichen, nördlichen und östlichen Bereich grenzt der Geltungsbereich an Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen. Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich zudem ein Friedhof.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 302 – Solarpark Plettenberg-Pasel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Entwurf für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 302 – Solarpark Plettenberg-Pasel nebst Begründungsentwurf und Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 230 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

- montags** 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- dienstags** 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- donnerstags** 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- freitags** 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

13.01.2025 bis einschließlich 13.02.2025

www.stadtplanung-plettenberg.de

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planungsamt@plettenberg.de, über den Beteiligungsserver (www.stadtplanung-plettenberg.de) > Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an das Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu richten.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Stellungnahmen sollen vornehmlich elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Neben der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet stehen die Unterlagen auch während der Dienstzeiten zur Einsicht zur Verfügung.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Beschluss sowie Ort und Zeit der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 302 – Solarpark Plettenberg-Pasel wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Plettenberg, den 03.01.2025

Der Bürgermeister

Schulte

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

19. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark Plettenberg-Pasel

hier: Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.

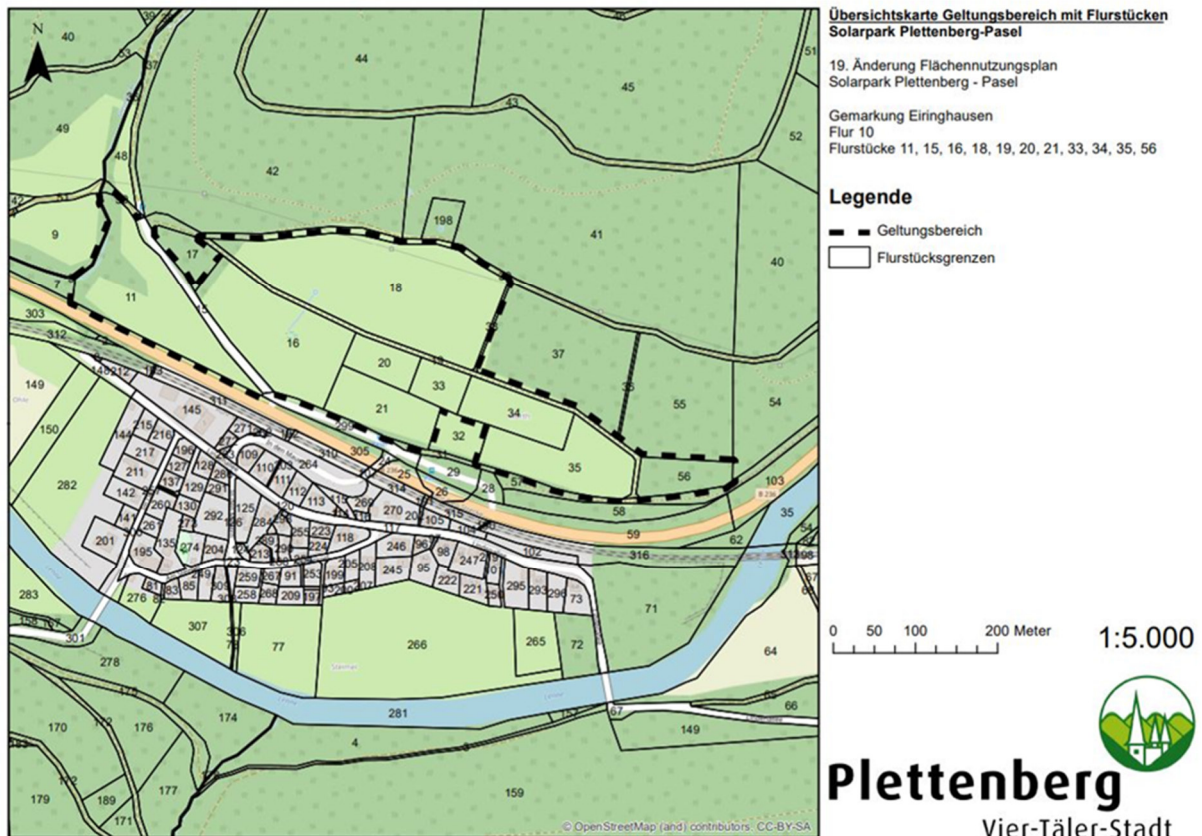
Der Rat der Stadt Plettenberg hat mit Sitzung vom 10.12.2024 beschlossen, die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung des Bauleitplanverfahrens „19. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark Plettenberg-Pasel“ gemäß § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beauftragen.

Im Jahr 2024 wurde durch den Gesetzgeber erstmals eine Privilegierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in das Baugesetzbuch aufgenommen. Somit können durch die Vorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) des Baugesetzbuches erstmals privilegierte FPV in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen ab dem äußeren Fahrbahnrand, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes (§ 2b Allgemeines Eisenbahngesetz) errichtet werden. Für die Errichtung einer FPV außerhalb dieses privilegierten Bereiches bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die ALTUS renewables GmbH plant derzeit die Errichtung einer FPV nördlich der Ortslage Pasel in Plettenberg. Die Anlage soll sich über die Flurstücke 11, 16, 18, 20, 21, 33, 34 und 35 der Flur 10, Gemarkung Eiringhausen erstrecken. Da die verfügbaren Flächen, auf die die ALTUS renewables GmbH zugreifen kann, teilweise außerhalb des privilegierten Bereiches nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB liegen, ist zur vollständigen Ausnutzung der Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 11, 15, 16, 18, 20, 21, 33, 34, 35 und 56 der Gemarkung Eiringhausen, Flur 10 und hat eine Gesamtgröße von ca. 11 ha. Im südlichen Bereich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 302 – Solarpark – Plettenberg – Pasel durch die B236 und die Ruhr-Sieg-Strecke von der Ortslage Pasel getrennt. Im westlichen, nördlichen und östlichen Bereich grenzt der Geltungsbereich an Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen. Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich zudem ein Friedhof.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Lageplan: Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg – Solarpark Plettenberg-Pasel

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs.3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 302 – Solarpark Plettenberg-Pasel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Entwurf für die in Aufstellung befindliche 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründungsentwurf und Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

13.01.2025 bis einschließlich 13.02.2025

im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 230 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

www.stadtplanung-plettenberg.de

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planungsamt@plettenberg.de, über den Beteiligungsserver (www.stadtplanung-plettenberg.de > Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an das Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu richten.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Stellungnahmen sollen vornehmlich elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Neben der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet stehen die Unterlagen auch während der Dienstzeiten zur Einsicht zur Verfügung.

Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Beschluss sowie Ort und Zeit der frühzeitigen öffentlichen Auslegung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark Plettenberg-Pasel wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Plettenberg, den 03.01.2025

Der Bürgermeister

Schulte



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Kommunalwahl 2025 Einteilung des Stadtgebietes der Stadt Neuenrade in 16 Wahlbezirke

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in Verbindung mit § 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in den zurzeit gültigen Fassungen wird hiermit bekanntgemacht, dass der Wahlausschuss der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 17.12.2024 das Stadtgebiet für die Wahl des Rates der Stadt Neuenrade am 14.09.2025 gemäß § 4 Abs. 1 KWahlG in die nachfolgenden 16 Wahlbezirke eingeteilt hat:

Wahlbezirk 1

Altenaer Straße, Gosekamp, Hakemetweg, Heerweg 3 - 16, Hilketweg, Im Alten Dorf, In der Hönne, Rammelshagen, Rote Mütze, Werdohler Straße 54 - 62 gerade, Werdohler Straße 75 - 81 ungerade, Wieser Weg 11 - 23 ungerade, Wieser Weg 24 - 83

Wahlbezirk 2

Alte Burg, Am Graben, Breienteich, Grünewald, Halter Weg, Heckengasse, Hinterm Wall, Luncker Gasse, Obere Halle, Poststraße, Rabeneiche, Werdohler Straße 1 - 53 a, Werdohler Straße 55 - 67 ungerade, Wieser Weg 1 - 7 c ungerade

Wahlbezirk 3

Auf der Hecke, Carl-Diem-Straße, Im Glocken, Jahnstraße, Kampstraße, Südstraße

Wahlbezirk 4

Am Glocken, An der Leye, Bahnhofstraße 2 - 36 gerade, Huffelmannweg, Mühlendorf, Neue Mühle, Niederheide, Rötelsiepen, Rüterbruch, Unterm Glocken, Vollmarstraße, Welmecke, Wilkestraße

Wahlbezirk 5

Am Freibad, Am Lokschuppen, Bahnhofstraße 40 - 46 a gerade, Bahnhofstraße 47 - 79, Balver Straße, Dinxperloer Weg, Friedrichstal, Georg-Goebel-Straße, Glatzer Straße, Hüttenweg, Im Duda, Industriestraße, Klingenthaler Weg, Küntroper Straße 14 - 60, Osemundstraße, Oststraße, Schöntaler Weg

Wahlbezirk 6

Breslauer Straße, Eichendorffstraße, Eisenweg, Hinterm Beil, Im Schütteloh, Leopoldweg, Schütteloher Weg 50 - 72 gerade, Schütteloher Weg 73 - 113, Unterer Wemensiepen, Winterlit

Wahlbezirk 7

Am Brunnenbach, Berentrop, Landwehr, Oberer Wemensiepen, Schütteloher Weg 1 - 49, Schütteloher Weg 51 - 71 a ungerade, Wemenschlad, Wemensiepen, Zur Großen Wiese

Wahlbezirk 8

Am Semberg, Bahnhofstraße 35 - 45 ungerade, Feldstraße, Friedhofsweg, Gartenweg, Hinterm Bahnhof, Im Grünen Winkel, Landwehr, Wollenweberstraße

Wahlbezirk 9

Alte Schulhausgasse, Am Stadtgarten, Am Wall, Am Zollhaus, Auf'm Platz, Bahnhofstraße 1 - 33 ungerade, Berentropen Berg, Blumenstraße, Brauhausgasse, Dritte Straße, Erste Straße, Eulengasse, Fichtenweg, Ginsterweg, Im Himmel, Im Pfortchen, Kirchgasse, Kletterpot, Lange Gasse, Lohgerbergasse, Neuer Weg, Tannenweg, Zweite Straße

Wahlbezirk 10

Beuler Weg 2 - 17, Beuler Weg 29 - 33 ungerade, Dahler Straße, Düsterlohstraße, Freiherr-Vom-Stein-Straße, Goethestraße, Graf-Engelbert-Straße, Hinter der Stadt, Hinterm Turm, Im Wiegei, Kohlberg, Oberer Beuler Weg, Schillerstraße, Umweg, Wieser Weg 8 - 22 gerade

Wahlbezirk 11

Bergstraße, Beuler Weg 28 -34 gerade, Beuler Weg 35 - 75, Fischersberg, Heerweg 20 - 57, Herderstraße, Höllenstein, Kantstraße, Lessingstraße, Raulskamp, Ruckeljahn, Uhlandstraße, Vossecke

Wahlbezirk 12

Allehof, Am Hümling, Amselweg, Anna-Schmölle-Straße, Breitenbruch, Finkenweg, Freientroper Weg, Kirchstraße, Küntroper Straße 121 - 196, Oventrop, Pater-Kilian-Straße, Schlader Weg, Severinshof, St.-Georg-Straße, St.-Sebastian-Straße, Thanshof, Zum Bornstück, Zum Mühlengraben

Wahlbezirk 13

Auf dem Schlaute, Auf der Wohert, Bonermühle, Brückenstraße, Dalmesweg, Dinneike, Drostenfeld, Garbecker Straße, Gevener Weg, Heiligenfeld, Hönenstraße, Im Eck, Quodmicke, Roder Weg, Rosenweg, Wasserburgstraße, Winkelstraße, Zum Erlhof, Zur Dinneike

Wahlbezirk 14

Agathastraße, Altenaffelner Straße, Am Boenloh, Am Kreikenmarkt, Auf dem Felde, Bauerngasse, Bernhard-Neuhaus-Weg, Freiheit, Im Holling, In der Ecke, Kurkölnner Straße, Peter-und-Paul-Straße, Schützenstraße, Sonnenhang, Stummelstraße, Weidenstraße, Zum Imberg

Wahlbezirk 15

Affelner Hammer, Affelner Mühle, Affelner Straße, Alendorfer Straße, Am Birnbaum, Am Sägewerk, Bachstraße, Bieringsen, Bogenstraße, Diekentalstraße, Eckstraße, Hofstraße, Im Grund, In der Wellingse, Kurze Straße, Linschede, Luciweg, Plettenberger Straße, Schiebergweg, Schulstraße, Vorm Schorfe, Wiegenstraße, Wiesenstraße, Zum Bruchtenberg, Zum Darloh, Zum Hemberg, Zur Kracht

Wahlbezirk 16 - Stimmbezirk 1

Ahlenbergweg, Am Sundern, Borketalstraße, Borkeweg, Breddeweg, Breitendornweg, Kapellenweg, Kretenbergweg, Kuschertstraße, Leggeweg, Marktstraße, Mostenbergweg, Oberhofstraße, Sonnenweg, Warmkestraße, Weihagen

Wahlbezirk 16 - Stimmbezirk 2

Hauptstraße, Hüinger Hof, Hünningser Straße, Lambertusweg, Lohstrasse, Mühlenstraße, Weihornstraße, Zur Drift

Neuenrade, 06.01.2025

Der Wahlleiter

gez.

Antonius Wiesemann

Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.